



Bau-Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen

1. Abschluß des Vertrages

- 1.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluß vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Vertragsbestimmungen

- 2.1 Die Vertragsbestimmungen bestehen aus dem Bestellschreiben des Auftraggebers mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen; den Ausführungsunterlagen; diesen Bau-Einkaufsbedingungen für Bestellungen von Bau- und Baunebenleistungen; der bei Vertragsabschluß geltenden neuesten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen; den Richtlinien und Merkblättern der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig. Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.
- 2.2 Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsinhalt, wenn sie vom Auftraggeber im Bestellschreiben ausdrücklich bestätigt werden.

3. Ausführung

- 3.1 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
- 3.2 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluß der Unterverträge die Zustimmung des Auftraggebers; dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustellen.
- 3.3 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Ergänzend gilt die Baustellenordnung HKM.
- 3.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.
- 3.5 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.7 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Aufsichtsperson des Auftragnehmers als Fachbauleiter im Sinne der Bauordnung zu benennen; der Auftraggeber wird mit dem Auftragnehmer abstimmen, welche Person geeignet ist.
- 3.8 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, daß für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.
- 3.10 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

- 3.11 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.
- 3.12 Der Auftragnehmer hat den von ihm oder seinen Subunternehmern verursachten Bauschutt regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.
- 3.13 Für örtliche Aufmaße, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

4. Preise und Gewichte

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer frei Verwendungsstelle.
- 4.2 Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen wegfallen. Übersteigt die Abweichung 20 % nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Partners unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.
- 4.3 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechtigen in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um das Bauobjekt ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen. Werden vom Auftraggeber nach Vertragsabschluß Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehr- oder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart.
- 4.4 Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Arbeitskräfte als Fachbauleiter nach Ziff. 3.7 werden nicht besonders vergütet.
- 4.5 Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden. Die Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserbeseitigung werden gesondert vergütet.
- 4.6 Werden bei Stück- und Pauschalpreisen für Stahlbauleistungen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet. Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das vereinbarte Gewicht bezahlt.
- 4.7 Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Auftraggebers auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für den Auftraggeber nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte. Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheits-, teils mit Stück- und Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die vom Auftraggeber nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsaufteilung. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verwogen werden.

5. Termine, Verzögerungen

- 5.1 Erkennt der Auftragnehmer, daß die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 5.2 Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Der Auftraggeber wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen.
- 5.3 Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.
- 5.4 Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Auftraggeber nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen. Eine bis zum Zeitpunkt der Kündigung fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.
- 5.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Verteilung der Gefahr

Für die Verteilung der Gefahr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der Auftraggeber von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem Auftraggeber zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verurteilten Vertragsstrafe.

8. Abnahme

8.1 Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Der Abnahmetermin wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitpunkt nach Eingang des schriftlichen Antrags vereinbart.

8.2 Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils selbst.

8.3 Die Abnahme - sowohl der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung als auch von Teilleistungen - gilt nur mit schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber als erteilt. Der Auftraggeber bestätigt die Abnahme durch das von ihm unterzeichnete Abnahmeprotokoll.

9. Gewährleistungsfrist

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, für Maschinen 2 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der den Gegenstand der Bestellung bildenden Gesamtleistung.

9.2 Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen. Falls der Auftraggeber die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluß der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen. Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen endet spätestens 24 Monate nach dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

9.3 Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10. Ausführungsunterlagen

10.1 Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden auf Anforderung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

10.2 Alle Ausführungsunterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des Auftragnehmers für den Auftraggeber sorgfältig zu lagern. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.

10.3 Hat der Auftragnehmer Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.

10.4 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

11. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

11.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

11.2 Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.

11.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewußt verhalten.

11.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottungsarbeiten.

11.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

12. Stundenlohnarbeiten

Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Stunden werden vom Auftragnehmer in Stundenlohnnachweis-Formularen des Auftraggebers erfaßt und der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

13. Liefer- und Versandvorschriften

13.1 Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben des Auftraggebers für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.

13.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

14. Abrechnung

14.1 Rechnungen und Aufmäße sind in dreifacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

14.2 Revisions- oder Bestandspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlußrechnung beizufügen; ihre Vollständigkeit ist eine Voraussetzung für die Schlußzahlung.

14.3 Werden nach der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

15. Zahlung

15.1 Der Auftraggeber leistet bei Bestellungen über 25.000,- EUR Gesamtwert, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, unverzüglich - jedoch nur einmal monatlich - Abschlagszahlungen bis zu 85 % des Wertes der einwandfrei ausgeführten Leistungen. Der Auftraggeber kann hierzu eine prüffähige Massenermittlung verlangen. Die Schlußzahlung leistet der Auftraggeber nach Abnahme und Rechnungsprüfung, frühestens am Ende des der Einreichung der Schlußrechnung folgenden Monats. In der Schlußrechnung sind sämtliche erbrachten Leistungen und Abschlagszahlungen aufzuführen.

15.2 Sämtliche Zahlungen leistet der Auftraggeber gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.

15.3 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit allen Forderungen aufrechnen, die ihm, der Salzgitter AG, der Thyssen Krupp Stahl AG, der Vallourec S.A. oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen die vorgenannten Gesellschaften inmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von dieser Regelung erfaßten Konzerngesellschaften im einzelnen bekanntgeben.

15.4 Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

16. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.

16.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

16.3 Gerichtsstand ist der Sitz des für den Auftraggeber allgemein zuständigen Gerichts. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

16.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.2002